

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 18. Januar 2016

GRG Nr.	12	EA 159	416
---------	----	--------	-----

57

Einfache Anfrage von Urs Martin vom 18. November 2015 „Arbeitslosenunterstützung: Fragwürdige Mittelver(sch)wendung bei Familien- nachzug / drastische Abnahme im Arbeitsmarktfonds“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Der angesprochene Art. 59d des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG, SR 837.0) betrifft Leistungen für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen zugunsten von Personen, die keinen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung haben, weil sie weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) bewilligt entsprechende Gesuche nur nach umfassender Prüfung der Arbeitsmarktfähigkeit. Dabei muss die gesuchstellende Person glaubhaft darlegen, dass sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen will und durch die beantragte Massnahme dazu befähigt wird. Personen im Familiennachzug, Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene können von solchen Leistungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Gegenteil ist ausdrücklich vorgesehen, dass Integrationsförderung in erster Linie über die Regelstrukturen, namentlich auch über die Arbeitswelt, zu erfolgen hat (Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; SR 142.205).

Frage 2

Im Jahr 2014 wurden seitens des Kantons rund Fr. 245'000.-- für Massnahmen nach Artikel 59d AVIG ausgegeben. Für 2015 liegt die Abrechnung noch nicht vor. In diesen beiden Jahren wurden total 139 Gesuche bewilligt. Rund ein Viertel davon (35 Fälle) betrafen Jugendliche, denen die Teilnahme am Motivationssemester ermöglicht wurde. Fast 70 % der Jugendlichen im Motivationssemester fanden danach eine Anschlusslösung. Die restlichen drei Viertel der Massnahmen waren Deutschkurse von Niveau A2,

B1 und B2. Von denjenigen Personen, die einen Deutschkurs besuchten, kamen 90 im Familiennachzug in die Schweiz. Lediglich sieben der insgesamt 139 bewilligten Gesuche betrafen Personen mit Asylhintergrund; fünf davon konnten am Motivationssemester teilnehmen, wobei vier eine Anschlusslösung fanden und eine weiterhin das Motivationssemester besucht.

Frage 3

Da im Jahr 2015 lediglich für sieben Personen mit Flüchtlingshintergrund eine Massnahme bewilligt wurde, kann keine Rede davon sein, dass damit die Attraktivität des Kantons Thurgau bezüglich Migration gesteigert würde. Zudem können Personen aus dem Asylbereich den Kanton nicht wählen, sondern werden vom Bund zugewiesen. Der Familiennachzug richtet sich nach Familienmitgliedern, die bereits im Kanton wohnen.

Frage 4

Die Ausgaben des Kantons Thurgau für die in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt bewilligten 139 Massnahmen nach Artikel 59d AVIG bewegen sich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Es gibt einzelne Kantone, die noch weniger Leistungen in diesem Bereich erbrachten, andere waren aber wesentlich grosszügiger.

Von den 139 Massnahmen waren - wie bereits erwähnt - rund drei Viertel Deutschkurse von Niveau A2, B1 und B2. Das in der Anfrage erwähnte Sprachniveau B1 bedeutet im Wesentlichen, dass die betreffende Person die Sprache versteht, wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht, dass sie einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und Interessensgebiete sprechen, über Erfahrungen und Ereignisse berichten und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen abgeben kann. Eine solche selbständige Sprachanwendung im Sinne von Niveau B1 kann nicht als notwendige Voraussetzung für die Bewilligung eines Deutschkurses verlangt werden, sondern bildet im Gegenteil das Ziel des entsprechenden Kurses.

Frage 5

Die Gewährung von Massnahmen gemäss Artikel 59d AVIG erfolgt zurückhaltend und zielorientiert. Die Erfolgsquote ist gerade bei Jugendlichen im Motivationssemester, die sonst nur schwer Zugang in den Arbeitsmarkt finden, sehr hoch. Bei Personen, deren sprachliche Kompetenzen verbessert werden, ist der Erfolg ebenfalls ansprechend. Selbst wenn der Einstieg ins Erwerbsleben nicht gleich nach Abschluss des Sprachkurses gelingt, bilden die verbesserten Deutschkenntnisse dennoch eine bleibende Verbesserung der Chancen für eine baldige Integration in den Arbeitsmarkt. Der Regierungsrat sieht daher keinen Anlass, seine Praxis bei der Gewährung von Massnahmen gemäss Art 59d AVIG zu ändern.

Frage 6

Der Arbeitsmarktfonds gemäss § 19 des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung (ALG; RB 837.1) wurde geschaffen, um rasche Eingriffe in Form von regionalpolitischen oder arbeitsmarktlichen Massnahmen zu ermöglichen. Dabei sind Bestandesschwankungen je nach Wirtschaftslage unumgänglich. Der Fonds dient einerseits zur Finanzierung der Leistungen des Kantons aus den Verpflichtungen gemäss AVIG. Im Jahr 2014 gingen insgesamt 4.711 Mio. Franken als

Kantonsbeitrag für den AVIG-Vollzug an den Bund (inklusive die bereits erwähnten rund Fr. 245'000 für Massnahmen nach Artikel 59d AVIG). Dieser Bereich ist vom Regierungsrat praktisch nicht beeinflussbar.

Andererseits werden aus dem Arbeitsmarktfonds aber auch Projekte der neuen Regionalpolitik (NRP) finanziert. Im Antrag des Kantons an den Bund für das Umsetzungsprogramm 2016 - 2019 sind total 4.958 Mio. Franken vorgesehen. Mit diesem soll die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Regionen gestärkt und deren Wertschöpfung erhöht werden. Kürzungen sind seitens des Kantons derzeit nicht angezeigt, zumal entsprechende Programmvereinbarungen bestehen und mit den kantonalen Beiträgen auch Bundesmittel in der gleichen Höhe in den Thurgau geholt werden können. Die Bestandesabnahme beim Arbeitsmarktfonds wird daher in den kommenden Jahren durch entsprechende Einlagen aufgefangen werden müssen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach